



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.04.2015

Ltg.-**649/B-51-2015**

G-Ausschuss

Beilagen
GS4-GES-5/018-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug - BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Brunner Durchwahl 15609 Datum 21. April 2015

Betrifft
Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Das mit 1. Jänner 2007 in Kraft getretene NÖ Bestattungsgesetz 2007 enthält einige unklare Bestimmungen, die daher unterschiedlich ausgelegt wurden. Es fehlen Regelungen im Bereich der alternativen Bestattungsformen, nach denen der Wunsch zumindest eines Teils der Bevölkerung besteht. Weiters sind einige Bestimmungen im Bereich des Grabstellenbenützungsbereiches bei Bestattungsanlagen von Gemeinden in der Praxis schwer zu vollziehen bzw. es fehlen konkrete Bestimmungen.

2. Soll-Zustand:

Es sollen Unklarheiten bei der Auslegung beseitigt werden. Es sollen Regelungen im Bereich der alternativen Bestattungsformen geschaffen werden.

Weiters sollen für kommunale Bestattungsanlagen flexiblere Regelungen geschaffen werden.

3. Kompetenzgrundlage:

Gem. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach gem. Art 15 Abs. 1 B-VG im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder. Die Kompetenz zur Regelung der abgabenrechtlichen Angelegenheiten des Entwurfes gründet sich auf Art. 8 F-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. EU- Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes, des Landes und der Gemeinden zu rechnen.

7. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBL. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im Entwurf nicht vorgesehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den Gesetzesentwurf sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Der Gesetzesentwurf hat Abgaben zum Gegenstand und ist unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben (vgl. § 9 F-VG).

Besonderer Teil

Zu Z. 1 bis 6 (Inhaltsverzeichnis):

Da die Überschriften des § 17, der Abschnitte V und VI geändert bzw. die §§ 20a und 22a neu eingefügt wurden, ist auch das Inhaltsverzeichnis zu ändern.

Zu Z. 7 (§ 1):

Es soll sprachlich klargestellt werden, dass das Gesetz den Ablauf ab der Todesfallanzeige bis zur Bestattung regelt.

Da eine eigene Regelung für Krematorien eingefügt wird, ist die Änderung erforderlich.

Zu Z. 8 (§ 3 Abs. 2):

Diese Änderung soll Mehrkosten für die Gemeinden (Fahrkosten der Totenbeschauer) und der Hinterbliebenen (höhere Überführungskosten der Bestatter) vermeiden.

Zu Z. 9 (§ 4 Abs. 3 Z. 1):

Es soll klargestellt werden, dass die Gemeindeärzte des Sterbeortes oder Auffindungsortes für die Durchführung der Totenbeschau örtlich zuständig sind.

Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 3 Z. 2):

Um den Kreis der Totenbeschauer zu erweitern, soll es auch möglich sein, dass Totenbeschauer von einem Gemeindeverband bestellt werden.

Zu Z. 11 (§ 6 Abs. 1):

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Z. 12 (§ 6 Abs. 6):

Da in der Praxis bei der Anzeige durch den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen einer eventuellen sanitätspolizeilichen Obduktion die Leiche bis zur Entscheidung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wegen der Kühlung der Leiche in der Regel in eine Leichenkammer geführt wird, wird die Möglichkeit geschaffen, neben dem Transport in einen Obduktionsraum auch den Transport in eine Leichenkammer zu veranlassen.

Bei Anzeige wegen des Verdachts auf Fremdverschulden werden die Veranlassungen durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei getroffen.

Zu Z. 13 (§ 11 Abs. 1):

Durch diese Änderung soll eine frühere Bestattung, wie in einigen Religionen gefordert, möglich sein.

Zu Z. 14 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2):

Da sich die Frist von vierzehn Tagen in der Praxis in manchen Fällen als zu lange herausgestellt hat, wird diese Frist auf zehn Tage verkürzt.

Unter geeignete Maßnahmen sind Maßnahmen wie z.B. thanatopraktische Behandlung, Tiefkühlung; Verwendung eines Metalleinsatzes beim Sarg, zu subsumieren.

Zu Z. 15 (§ 11 Abs. 4):

Durch diese Verkürzung der Frist sollen den Gemeinden Kosten bei den Gebühren für die Aufbewahrung erspart werden, da die anatomischen Institute in diesen Fällen in der Praxis keine Leichen übernehmen.

Zu Z. 16 (§ 12 Abs. 1):

Die Entfernung des Klammerausdruckes ist eine sprachliche Vereinfachung.

Zu Z. 17 und Z. 18 (§ 12 Abs. 2):

Durch diese Ergänzung im 1. Satz wird aufgenommen, dass sich auch der Bestattungsort nach dem Willen des Verstorbenen richten kann.

Durch die Änderung im 2. Satz soll es den Gemeinden auch möglich sein die Feuerbestattung zu wählen, wenn dies die kostengünstige Variante ist oder aus Platzgründen notwendig ist.

Zu Z. 19 (§ 16):

Die bisherige Regelung wird aus sprachlichen Gründen neu formuliert.

Es wird nunmehr definiert, was unter einer Feuerbestattung zu verstehen ist.

Der Inhalt des Verzeichnisses über die Einäscherungen wird genauer angeführt.

Da die Asche immer in eine Aschenkapsel eingefüllt wird, aber nicht immer eine Urne, die ein Überbehälter ist, in der Praxis verwendet wird, wird dies klargestellt.

Es wird darüber hinaus definiert, wann bei einer eingeäscherten Leiche verrottbares Material bei der Urne bzw. Aschenkapsel zu verwenden ist.

Zu Z. 20 (§ 17):

Die bisherige Regelung wird aus sprachlichen Gründen neu formuliert.

Weiters wird klargestellt, welche Gemeinde bei einer Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einem Gewässer für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

Zu Z. 21 (Überschrift Abschnitt V):

Es wird klargestellt, dass sich die Regelungen dieses Abschnittes auch auf Urnen oder Aschenkapseln beziehen.

Zu Z. 22 (§ 18 Abs. 1):

Durch diese Änderung erfolgt eine zeitliche Konkretisierung.

Zu Z. 23 (§ 18 Abs. 3):

Es wird klargestellt, dass bei einer thanatopraktischen Behandlung keine Anzeigepflicht besteht.

Unter Thanatopraxie sind insbesondere die Verzögerung der Autolyse (Verwesung) und die rekonstruktiven Arbeiten z.B. an einem Unfalltoten sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme zu verstehen.

Weiters wird klargestellt, dass bei einer Überführung einer Urne oder Aschenkapsel keine Anzeigepflicht besteht.

Zu Z. 24 (§ 19 Abs. 1):

Es wird klargestellt, in welchen Fällen eine Bewilligung der Gemeinde als Sanitätsbehörde notwendig ist.

Zu Z. 25 und Z. 28 (§ 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 7):

Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass es bei einer eingeäscherten Leiche keine Mindestruhefrist gibt.

Zu Z. 26 (§ 19 Abs. 4):

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass diese Regelung auch für Urnen oder Aschenkapseln gilt.

Zu Z. 27 (§ 19 Abs. 6):

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Z. 29 und Z. 30 (§ 20):

Die bisherige Regelung wird aus sprachlichen Gründen neu formuliert.

Der Begriff „Naturbestattungsanlagen“ wurde neu aufgenommen, um dem Wunsch nach alternativen Bestattungsformen Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig wird ergänzt, dass Friedhöfe und Naturbestattungsanlagen nur von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden oder gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften errichtet werden dürfen.

Die Beschränkung der Errichtung und des Betriebes von Bestattungsanlagen auf bestimmte Rechtsträger ist auf Grund des Schutzes der menschlichen Würde und der Pietät erforderlich. Diese Regelung erscheint auch verhältnismäßig, um beim Betrieb eine entsprechende Qualität zu gewährleisten.

Die bundesrechtliche Zuständigkeit für die Erhaltung der Kriegsgräber (auch auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtungen) und die Rechtsvorschriften des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg und des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, bleiben auch durch den Entfall der Bestimmungen, dass auch Rechtsträger, die durch Gesetz oder nach den Vereinsstatuten mit der Fürsorge für Kriegsgräber befasst sind, unberührt.

Zu Z. 31 (§ 20a):

Ein Krematorium ist eine Anlage zur Einäscherung von Leichen.

Da in Krematorien nicht nur in der Gemeinde verstorbene Personen eingeäschert werden und einerseits die Errichtung mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist und andererseits zunehmend mehr Einäscherungen stattfinden und es somit zu einer zeitlichen Verzögerung kommen kann, können Krematorien auch von befugten Bestattungsunternehmen errichtet und betrieben werden.

Die Beschränkung der Errichtung und des Betriebes von Krematorien auf bestimmte Rechtsträger ist auf Grund des Schutzes der menschlichen Würde und Pietät erforderlich. Diese Regelung erscheint auch verhältnismäßig, um beim Betrieb eine entsprechende Qualität zu gewährleisten.

Zu Z. 32 (§ 21):

§ 21 wurde einerseits aus sprachlichen Gründen neu gestaltet, andererseits war die Umformulierung wegen der neuen Definition für Bestattungsanlagen in § 20 und der eigenen Definition des Krematoriums erforderlich.

Die Gemeinde, in deren Gebiet ein Krematorium errichtet bzw. betrieben werden soll, ist nach Abs. 6 über den Antrag zu informieren. Die Gemeinde ist keine Partei im Bewilligungsverfahren, sondern kann zum Vorliegen der sanitätspolizeilichen Voraussetzungen eine Stellungnahme abgeben, die bei der Entscheidung über die Bewilligung zu berücksichtigen ist.

Zu Z. 33 und 34 (§ 22):

Die Regelungen sollen für Bestattungsanlagen und Krematorien gelten.

Zu Z. 35 (§ 22a):

Es ist erforderlich, dass auch die Möglichkeit des Entzuges der Bewilligung wegen des Wegfalls von Bewilligungsvoraussetzungen besteht.

Zu Z. 36 (§ 23 Abs. 1):

Die Änderung ist durch die Ersetzung des Begriffes „Feuerbestattungsanlage“ mit dem Begriff „Krematorium“ im neuen § 20a erforderlich.

Unter sanitätspolizeilich unbedenkliche Aufbewahrung ist die gekühlte Aufbewahrung zu verstehen.

Zu Z. 37 (§ 23 Abs. 2 und 3):

Die Änderungen in Abs. 2 ermöglicht den Betreibern von Friedhöfen und Krematorien mehr Flexibilität. So ist nunmehr bei der Errichtung und dem Betrieb von Leichenkammern keine zwingende Ausgestaltung als Aufbahrungshalle vorgesehen.

Unter einer „sanitätspolizeilich unbedenklichen Aufbewahrung von Leichen“ ist eine gekühlte Aufbewahrung mittels dafür nach dem jeweiligen Stand der Technik geeigneten Kühleinrichtungen zu verstehen, um den Verwesungsprozess bis zur Beerdigung bzw. Kremierung hintanzuhalten.

Eine Leichenkammer dient der Aufbewahrung und Kühlung von Leichen zwischen der Ausstellung der Totenbescheinigung und deren Aufbahrung, Beerdigung oder Kremierung. Im Hinblick auf die Änderung des § 23 Abs. 2 wurde die Möglichkeit geschaffen die Leichenkammer zusätzlich als Aufbahrungshalle auszugestalten. Die konkrete Ausgestaltung wird den Betreibern überlassen.

Eine Aufbahrungshalle dient der Abschiednahme der Trauernden vom Verstorbenen in einer würdevollen, entsprechend gestalteten Räumlichkeit vor der Beerdigung, Beisetzung oder Kremierung auf einer Totenbahre, in einem Sarg oder in einer sonst geeigneten Art und Weise. Ebenso kann in der Aufbahrungshalle die Totenwache abgehalten werden.

Zu Z. 38 (§ 24 Abs. 2):

Es besteht nunmehr wahlweise die Möglichkeit die Friedhofsordnung am Friedhof oder Gemeindeamt aufzulegen, die Verpflichtung zum dauernden Anschlag entfällt aus Praxisgründen.

Es wird einheitlich nunmehr der Begriff „Grabstelle“ verwendet.

Zu Z. 39 (§ 24 Abs. 4):

Die sinngemäße Anwendung der Regelung soll auch für Naturbestattungsanlagen gemäß § 20 gelten.

Zu Z. 40 (§ 24 Abs. 5):

Die Republik Österreich hat das Übereinkommen 182 der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) ratifiziert. Eine vergleichbare Regelung ist z.B. im saarländischen Bestattungsgesetz enthalten.

Zu Z. 41 und Z. 42 (§ 25 Abs. 1):

Durch die Neuaufnahme des Begriffes „Naturbestattungsanlage“ in § 20 ist die Ergänzung durch den 2. Satz erforderlich und darüberhinaus das Wort „Bestattungsanlage“ durch den Begriff „Friedhof“ zu ersetzen.

Zu Z. 43 (§ 26 Abs. 1):

Da Urnen oder Aschenkapseln sowohl in einer Erdgrabstelle als auch in einer gemauerten Grabstelle beigesetzt werden können und es in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen ist, entfällt die Sonderform der Urnengrabstelle.

Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle:

Die Beisetzung kann in einem kleineren Erdgrab, ausschließlich für Urnen, oder in einem Erdgrab für Leichen erfolgen. Bei einer Erdgrabstelle erfolgt die Beerdigung sohin unter der Erdoberfläche.

Beisetzung einer Urne in einer gemauerten Grabstelle:

Die Beisetzung erfolgt in einer eigens hierfür errichteten Anlage (z.B. Urnennische in einer Urnenwand, Urnenstele). Unter einer gemauerten Grabstelle sind daher sämtliche Grabstellen zu subsumieren, die keine Erdgrabstellen sind.

Zu Z. 44 (§ 27 Abs. 5):

Durch die Möglichkeit bei gemauerten Grabstellen das erstmalige Benützungsrecht zwischen zehn und dreißig Jahren festzulegen, erhalten die Gemeinden mehr Gestaltungsmöglichkeit. Insbesondere wird hierdurch die Refinanzierung der Errichtungskosten von Urnenwänden, Urnennischen, udgl. erleichtert.

Die Dauer des erstmaligen Benützungsrechtes ist vom Gemeinderat in der Gebührenordnung festzulegen.

Eine unterschiedliche Festsetzung der Dauer des Benützungsrechtes innerhalb aller Arten von gemauerten Grabstellen (z.B. Gruft, Urnenwand, ...) ist möglich.

Zu Z. 45 (§ 28 Abs. 2):

Die Ergänzung ist erforderlich, da sich, wenn der bisherige verstorbene Benützungsberechtigte in dieser Grabstelle bestattet wird, das Benützungsrecht verlängert.

Zu Z. 46, Z. 47 und Z. 49 (§ 29 Abs. 1 und § 33 Abs. 5):

Durch die Änderungen kann das durch rechtskräftigen Zuweisungsbescheid zuerkannte Benützungsrecht im Fall der Nichtentrichtung der Grabstellengebühr auch entzogen werden und das Benützungsrecht erlischt.

Zu Z. 48 (§ 33 Abs. 1):

Die Änderung erfolgt zur Verwendung eines einheitlichen Begriffes.

Zu Z. 50, Z.51 und Z. 52 (§ 35):

Die Änderungen erfolgen aus sprachlichen Gründen.

Zu Z. 53 (Überschrift zu § 36):

Die Änderungen erfolgen aus sprachlichen Gründen und zur Verwendung von einheitlichen Begriffen.

Zu Z. 54 und 55 (§ 36 Abs. 1 und Abs. 2):

Bei der Festsetzung der Grabstellengebühren können verschiedene Gebührensätze entsprechend der jeweiligen Grabstelle, der Grabart, der örtlichen Lage des Grabes oder nach sonst sachlich gerechtfertigten Kriterien in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

Mit der Änderung werden die Bestimmungen über die Ausgestaltung der Grabstellengebühr aus Abs. 1 und 2 einheitlich in Abs. 2 neu zusammengefasst. Unter dem Begriff Grabart (§ 26 Abs. 1 und 2) ist die jeweilige Ausgestaltung der Grabstelle zu verstehen (z.B. Erdgrabstelle mit und ohne Deckel, Gruft, Urnenwand).

Sachlich gerechtfertigte Kriterien können unter anderem unterschiedlich ausgestaltete Grabstellen (z.B. mit und ohne Fundamentierung) sein. Es kann somit ein erhöhter Errichtungsaufwand der Gemeinde an die Benützungsberechtigten weitergegeben werden.

Werden hingegen Anlagenteile privat errichtet (z.B. Einfassung der Grabstelle) und geht das Eigentum dieser Anlagenteile an die Gemeinde über (Anheimfall nach § 29 Abs. 4), kann keine erhöhte Grabstellengebühr vorgeschrieben werden. In einem solchen Fall ist nach § 35 Abs. 2 privatrechtlich vorzugehen.

Zu Z. 56 (§ 37 Abs. 1):

Durch die Änderungen werden genauere Ausführungen zu einer eventuellen unterschiedlichen Gestaltung der Gebühren getroffen.

Zu Z.57 (§ 37 Abs. 2):

Die Änderung ist die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Z. 58 und 59 (§ 37 Abs. 3):

Durch die Änderung erhalten die Gemeinden mehr Gestaltungsmöglichkeit bei der Festsetzung der Beerdigungsgebühren.

Das Öffnen und Schließen der Grabstelle umfasst das Abheben eines Deckels bei „blinden Grüften“.

Es können somit Beerdigungsgebühren je nach Arbeitsaufwand (z.B. Abheben und Wiederversetzen des Deckels bei „blinden Grüften“) für die jeweilige Grabart (§ 36 Abs. 2) festgesetzt werden.

Es ist nunmehr möglich, die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beliebig zu reduzieren.

Zu Z. 60 (§ 37 Abs.4):

Diese Änderung ist durch die Änderung in § 19 Abs.1 erforderlich.

Zu Z. 61 und 62 (§ 38 Abs. 3):

Die Änderung ist erforderlich, da im Fall der bescheidmäßigen Zuerkennung des Benützungsrechtes nach § 28 Abs. 2 und der gleichzeitigen Beisetzung des bisherigen Benützungsberechtigten es zu einer Verlängerung des Benützungsrechts kommt und hierfür Gebühren zu entrichten sind.

Die Ziffer 4 hat zu entfallen, da eine behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigung keiner Bewilligung nach § 19 Abs. 6 bedarf und somit eine Gebührenschuld nach § 38 Abs.1 Z. 6 nicht entsteht.

Zu Z. 63 (§ 40):

Es werden zwei Verwaltungsstrafbestimmungen in den Z. 12 und 13 (Errichtung und Betrieb einer Bestattungsanlage oder Krematoriums ohne Bewilligung bzw. Nichterfüllung von vorgeschriebenen Auflagen; Unterlassung der Fertigstellungsanzeige) zusätzlich aufgenommen.

Hinsichtlich der Strafhöhe wird einerseits der bisherige Strafrahmen angemessen erhöht und andererseits für den Betrieb einer Bestattungsanlage oder eines Krematoriums ohne Bewilligung bzw. Nichteinhaltung von Auflagen die Möglichkeit einer höheren Strafe geschaffen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird diese Bestimmung neu gefasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Ing. A n d r o s c h
Landesrat